



Foto: © pixabay/congerdesign

Friedhofssatzung

für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an
der Weltenburger Straße,

für den städtischen Friedhof in Kelheim,
Ortsteil Staubing,

für den stadteigenen Teil des Friedhofes in
Kelheim, Ortsteil Stausacker,

für den städtischen Friedhof in Kelheim,
Ortsteil Thaldorf



Friedhofssatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße, für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing, für den stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker, für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich, Benutzungsrecht

(1) Die Friedhofssatzung gilt für folgende städtische Friedhöfe und Friedhofsteile einschließlich deren Leichenhallen und Aussegnungshallen:

1. Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße
2. städtischer Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing
3. stadteigener Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker
4. städtischer Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf.

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige, öffentliche Anstalten der Stadt Kelheim. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Stadt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Kelheim oder ihren Ortsteilen hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Grabnutzungsberechtigte haben das Recht, verstorbene Angehörige in ihrer Grabstätte beisetzen zu lassen. Der Grabnutzungsberechtigte (oder ein beauftragter Vertreter) hat der jeweiligen Beisetzung schriftlich einzuwilligen.

§2 Benutzungsverpflichtung, Ausnahmen

(1) Alle in Kelheim Verstorbenen sind im städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße zu bestatten, dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen. Ausgenommen davon sind die Verstorbenen in den eingemeindeten Ortsteilen von Kelheim, sofern dort eine Bestattungsmöglichkeit besteht. Die Ortsteilfriedhöfe dienen ausschließlich der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.



- (2) Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung im Friedhof einer anderen Gemeinde erworben haben, bzw. die in einem auswärtigen Friedhof auf Wunsch der Angehörigen überführt werden sollen, sind von dieser Benutzungsverpflichtung ausgenommen.
- (3) Die Feuerbestattung setzt sich aus Einäscherung und Beisetzung der Aschenreste in einem festen Behältnis zusammen. Mit Beisetzung der Urne in einer Grabstätte ist die Feuerbestattung abgeschlossen. Erst bei einer Gesetzesänderung bezüglich der Bestattungspflicht von Urnen ist es nicht mehr verpflichtend, Urnen in Friedhöfen beizusetzen. Eine Aushändigung der Urnen an die Hinterbliebenen wäre dann zulässig. Der weitere Verbleib einer Urne könnte dann von den Hinterbliebenen selbst entschieden werden.

II. Grabstätten

§3 Einteilung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten
 - 1.1 anonyme Grabstätte
 2. Wahlgrabstätten (1-4 stellig)
 3. Urnengrabstätten
 4. Grüfte
 5. Ehrengrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan, in welchem der Friedhof in Grabfelder aufgeteilt ist. Die einzelnen Grabstätten sind nummeriert. Bestattungen können nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern erfolgen.

§4 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden müssen. Die Lage des Einzelgrabes bestimmt die Friedhofsverwaltung.
Reihengrabstätten sind Einfachgräber
- (2) In Reihengräbern ist eine Beisetzung von Urnen nicht möglich.
- (3) Am Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim ist ein Gemeinschaftsgrab für frühgeborene Kinder ausgewiesen, die hier zu Ruhe gebettet werden können.



§5 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind für Erdbeisetzung bestimmte, ein- oder mehrstellige Grabstätten, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (2) Wahlgrabstätten sind Einfach- und Tiefgräber. Hier können mehrere Verstorbene beigesetzt werden
- (3) Bei Wahlgrabstätten ist eine zusätzliche Belegung mit bis zu 4 Urnen pro Wahlgrabstätte möglich.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können ebenfalls in Wahlgrabstätten bestattet werden.

§6 Urnengrabstätten

- (1) Urnen können in Urnenwahlgräbern (4 Urnen), in Wahlgräbern (§5 Abs.3) oberirdisch und unterirdisch, in eigens dafür vorgesehen Urnenwänden, in einem anonymen Urnengrabfeld, sowie in einen Bestattungswald beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubaren Material bestehen, Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
 1. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann eine Beisetzung oberhalb der Erde erfolgen. Die Urnen sind so einzubringen, dass ein Diebstahl ausgeschlossen ist.
 2. Bei Urnenwänden richtet sich die Anzahl der Urnen nach der Größe der Urnennische. Die Verschlussplatten sind einheitlich gestaltet, die Platten dürfen nicht gegen andere ausgetauscht werden. Natürlicher Blumenschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.
 3. Die Anlage und Pflege des anonymen Grabfeldes am Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim wird durch die Gemeinde durchgeführt. Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Es kann nur immer eine Urne pro Grabplatz beigesetzt werden.
 4. Im Bestattungswald am Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim ist die Beisetzung von 8 Urnen im nahen Umfeld, max. 1,5 Meter, von Familienbäumen oder Gemeinschaftsbäumen möglich. Der Baum steht immer im Zentrum. Die Urnen werden symmetrisch, im Uhrzeigersinn, um den Baum beigesetzt, wobei die erste Beisetzung immer genau im Norden liegt. Die Festsetzung welcher Baum Gemeinschafts- bzw. Familienbaum wird, erfolgt durch die Stadt Kelheim. Bei Familienbäumen bestimmt der jeweilige Nutzungsberechtigte wer beigesetzt werden darf, bei Gemeinschaftsbäumen kann der Grabplatz durch Angehörige ausgesucht werden. Der Bestattungswald ist auf 99 Jahre geschützt und wird von der Stadt Kelheim betreut und gepflegt. Sollte durch eine elementare Naturgewalt ein Schaden an einem Baum entstehen und dieser entfernt werden müssen, so wird durch die Stadt Kelheim eine Ersatzpflanzung gemacht. An den jeweiligen Bäumen kann ein Namensschild des Verstorbenen angebracht werden.



5. Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (anonymes Grabfeld) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und eventuell vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.
6. Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§7 Grüfte

Grüfte können in Beton, Stahlbeton oder Klinkermauerwerk ausgeführt werden. Die Umfassungswände sind innen mit Zementglattstrich wasserdicht zu glätten. Im Boden ist ein Sickerloch anzubringen. Grüfte darf nur die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Fachmann öffnen und schließen.

§8 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten – ausgenommen Kriegsgräberanlagen – obliegen der Stadt Kelheim.

§9 Tiefgräber

- (1) Tiefgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Beisetzungen übereinander zulässig sind.
- (2) Als Tiefgräber können Grabstätten nur beansprucht werden, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen.
- (3) Grabstätten in Grabfeldern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1) sind ausschließlich Einfachgräber.

§10 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (2) Die Flächenmaße der Grabstätten (Länge x Breite) werden wie folgt je Grabstelle festgesetzt (Angaben beziehen sich auf Nettomaße = ersichtliche Größe):

1. **Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße**
 - a) für Kindergräber auf 1,20 x 0,60 m
 - b) für Einzelgräber auf 1,60 x 0,80 m
 - c) für Doppelgräber 1,60 x 1,60 m
 - d) mehrstellige Gräber ein Vielfaches des Einzelgrabes
 - e) für Urnengräber alt (Sektion 9 und 10) auf 0,70 x 0,60 m
 - f) für Urnengräber neu auf 1,00 x 1,00 m



- | | |
|---|---------------|
| 2. städtischer Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing | |
| a) für Kindergräber auf | 1,40 x 0,70 m |
| b) für Einzelgräber auf | 2,20 x 1,00 m |
| c) für Doppelgräber auf | 2,20 x 2,00 m |
| 3. stadteigener Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker | |
| a) für Einzelgräber auf | 2,00 x 1,00 m |
| b) für Doppelgräber auf | 2,00 x 1,50 m |
| 4. städtischer Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf | |
| a) für Kindergräber auf | 1,40 x 0,70 m |
| b) für Einzelgräber auf | 2,40 x 1,20 m |
| c) für Doppelgräber auf | 2,50 x 2,40 m |
- (3) Der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) im Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim | |
| 1. bei den Erdbestattungsgräbern | 0,80 m |
| 2. bei den Urnenwahlgräbern | 0,80 m |
| b) im städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing | 0,40 m |
| c) im stadteig. Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortst. Stausacker | 0,45 m |
| d) im städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf | 0,40 m |
- (4) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche an
- | | |
|---|-------------------|
| a) für Urnen | mindestens 0,80 m |
| b) für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | mindestens 1,20 m |
| c) für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | mindestens 1,80 m |
| d) bei Tiefbestattungen | mindestens 2,20 m |

III. Grabrecht

§11 Eigentumsverhältnisse

Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Kelheim. An ihnen bestehen Rechte Dritter nur nach Maßgabe dieser Satzung:

§12 Nutzungsrecht

- (1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Nutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht).
- (2) Ein Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabstättengebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung), auf bestimmte Zeit (mindestens auf die Dauer der erforderlichen Ruhefrist) verliehen, mit der Möglichkeit der Verlängerung.



- (3) Ein Grabrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit, ein Grabrecht an Reihengrabstätten kann nur anlässlich eines Todesfalles begründet werden.
- (4) Das Grabrecht entsteht nach Zahlung der Grabgebühr. Über die Dauer des Grabnutzungsrechtes erhält der Nutzungsberechtigte eine Graburkunde.
- (5) Die Stadt kann Grabnutzungsrechte ausnahmsweise auch juristischen Personen überlassen.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle bezieht sich nur auf die Nettofläche.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§13 Dauer des Grabrechtes

- (1) Die Grabrechte an Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnengrabstätten (Erdgräber und Urnenwände) und Grüften bestehen für die Dauer der Ruhe-fristen (§ 20). Das Nutzungsrecht an einen Familienbaum wird für 30 Jahre erworben.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Grabrecht auf Antrag des Nutzungs-berechtigten gegen erneute Zahlung der entsprechenden Gebühr für jeweils weitere 10 Jahre wiedererworben werden. Die Verlängerung muss durch den Nutzungsberechtigten vor Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn der Platz-bedarf dies zulässt. Der Wiedererwerb muss die Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt bestatteten Toten umfassen.
- (3) Ein Wiedererwerb des Grabrechtes an Reihengrabstätten ist nicht möglich. Die Ausnahme hiervon sind Kinderreihengräber, da auf Wunsch des Nutzungsberechtigten eine Verlängerung des Grabrechtes möglich ist.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen, sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird.
- (5) Von den Vorschriften des Absatzes 2 kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§14 Übergang des Grabrechtes durch Erbfall

- (1) Der Erwerber eines Grabrechtes kann für den Fall seines Ablebens in einer letztwilligen Verfügung den Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Verfügung formuliert, so geht das Grabrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:



- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
- b) auf die Kinder und Adoptivkinder (auch die nichtehelichen Kinder)
- c) die Eltern, bei Adoption jedoch Adoptiveltern vor den Eltern
- d) die Großeltern
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- f) auf die Stiefkinder
- g) auf die vollbürtigen Geschwister
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die Lebensgefährten
- j) auf die nicht unter 1. bis 8. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Buchstaben b und e–h hat das höhere Alter das Vorrecht. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.

- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Grabrecht übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des neuen, zukünftigen Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung, Absatz 1 gilt entsprechend.

§15 Erlöschen

Das Grabrecht erlischt

1. mit seinem Ablauf
2. wenn der Nutzungsberechtigte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verzichtet.

§16 Widerruf, Beschränkung

- (1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen das Recht an einer Grabstätte, in der noch niemand bestattet ist, zurücknehmen. Der Gebührenanfall für die Restdauer des Grabrechtes ist zurückzuerstatten
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann aus wichtigen Gründen seitens der Friedhofsgestaltung widerrufen werden. Für die Restzeit des bestehenden Grabrechtes ist eine gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen (§ 17 Abs. 1 gilt entsprechend).
- (3) Das Grabrecht kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzungsberechtigte, die ihm nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen, (z.B. Zustand der Grabstätte im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung, insbesondere der Grabmal- und Bepflanzungsordnung) trotz zweimaliger Anmahnungen durch die Friedhofsverwaltung gröblich verletzt. Die Ruhe der Leiche bleibt durch den Widerruf des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist (§ 20) unberührt.



§17 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Grabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Kelheim in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Kelheim kosten-frei (Steinmetz- und Gärtnerkosten) in ähnlicher Weise wie die, außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten, herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§18 Belegung der Grabstätten

- (1) In jede Grabstätte kann, wenn die erste Belegung als Tieferlegung erfolgte, zu jeder Zeit eine zweite Bestattung als Normaltiefe erfolgen. Eine weitere Belegung ist nur dann möglich, wenn die Ruhefrist der als Normaltiefe beigesetzten Leiche bereits abgelaufen ist. Ist eine erneute Bestattung vor Ablauf der genannten Ruhefrist in einer Grabstätte zwingend notwendig, so kann dies in Form einer Exhumierung der zuletzt bestatteten Leiche und gleichzeitigen Beisetzung der Exhumierung als Tieferlegung in derselben Grabstätte möglich gemacht werden, vorausgesetzt die Ruhefrist der zuerst als Tieferlegung bei-gesetzten Leiche ist bereits abgelaufen.
- (2) Ist die Verwesung des/der zuletzt Bestatteten nach Ablauf der Ruhefrist nicht restlos erfolgt, kann erst nach Exhumierung mit Tieferlegung eine weitere Be-legung erfolgen. Ist eine Tieferlegung nicht möglich, so muss die Beisetzung in einer anderen Grabstätte erfolgen.
- (3) In Urnenwänden ist die Zahl der möglichen Hinterstellungen durch die Größe der Nischen beschränkt. Wird ein Nutzungsrecht an einer Urnennische nicht verlängert oder muss eine Urne aus anderen Gründen entfernt werden, so er-folgt die endgültige Beisetzung der Urne anonym, sofern die Nutzungsberechtigten keine andere zulässige Bestattungsart beantragen.

§19 Neubelegung

- (1) Nach Ablauf des Grabrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte erneut verfügen.



- (2) Der Ablauf des Grabrechtes soll dem Nutzungsberechtigten wenigstens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann nicht ohne weiteres ermittelt werden, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofes und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

S20 Ruhefrist

Die Ruhefristen betragen für den

- | | |
|--|----------|
| 1. Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße | |
| (1) Tot- und Fehlgeburten ohne Nachweis des Grabplatzes | 1 Jahr |
| (2) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vorläufig | 15 Jahre |
| (3) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab vorläufig | 30 Jahre |
| (4) für Urnen beträgt die Ruhefrist einheitlich | 10 Jahre |
| 2. Städtischer Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing | |
| (1) für Tot- und Fehlgeburten | 1 Jahr |
| (2) für verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| (3) für Verstorbene über 5 Jahre | 20 Jahre |
| (4) für Urnen | 10 Jahre |
| 3. Städtischer Friedhof in Kelheim, Ortsteil Stausacker | |
| (1) für Tot- und Fehlgeburten | 1 Jahr |
| (2) für Verstorbene bis zum 5. Vollendeten Lebensjahr | 6 Jahre |
| (3) für Verstorbene über 5 Jahre | 12 Jahre |
| (4) für Urnen | 10 Jahre |
| 4. Städtischer Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf | |
| (1) Tot- und Fehlgeburten | 1 Jahr |
| (2) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| (3) für Verstorbene über 5 Jahre | 20 Jahre |
| (4) für Aschen | 10 Jahre |

VI. Gestaltung der Grabstätten

S21 Allgemeine Merkmale

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Beim Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße sind nähere Einzelheiten in einer gesonderten Grabmals- und Bepflanzungsordnung geregelt.



V. Grabmale

§22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Die maximalen Ausmaße der Grabmale
 - (1) für den **Waldfriedhof in Kelheim** an der Weltenburger Straße ergeben sich aus der Grabmals- und Bepflanzungsordnung.
 - (2) für den **Friedhof in Kelheim, Ortsteil Stausacker**, sind stehende Grabmale bis zu einer maximalen Höhe zugelassen:
 - 1) Erwachsenengräber 1,40 m
 - 2) Kindergräber 0,80 m
 - (3) für den **Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing**, sind stehende Grabmale bis zu einer maximalen Höhe zugelassen:
 - 1) Erwachsenengräber 1,60 m
 - 2) Kindergräber 1,00 m
 - (4) für den **Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf**, sind stehende Grabmale bis zu einer maximalen Höhe zugelassen:
 - 1) Einzel- und Familiengräber 1,60 m
 - 2) Kindergräber 1,00 m
2. Die Grabmale müssen 15 bis 20 cm stark sein.
3. Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein in werkgerechter Ausführung, Metall, Glas und Holz
4. Grabinschriften sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmales stehen.
5. Künstler- und Firmennamen sowie die Bezeichnung der Grablage müssen in gut lesbarer, unauffälliger Weise angebracht werden. Firmenschilder sind nicht zugelassen.
6. Grabmale dürfen die Breite des Grabes und die maximale Höhe nicht überschreiten.
7. Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Absätzen 1, 2, und 3 zulassen.

§23 Zustimmungserfordernis

- (1) Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmales eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen, das Nutzungsrecht ist vom Antragsteller auf Anfrage nachzuweisen. Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen.



(2) Den Anträgen sind beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole und soweit erforderlich der Fundamentierung
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung und Ausführungszeichnungen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind die Zeichnungen im Maßstab 1 : 1 einzureichen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres, nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung errichtet worden ist.

(3) Nicht erlaubnispflichtige, provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze bzw. Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach Beisetzung verwendet werden.

S24 Anlieferung

Bei Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung (hier: dem Friedhofswärter) der hierfür genehmigte Entwurf vorzulegen.

S25 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die BIV Richtlinie (Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

S26 Nichtbeachtung der GenehmigungsbedingungenAnlieferung

Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise recht-mäßige Zustände hergestellt werden können. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 22–25 widerspricht (Ersatzvornahme § 52).



§27 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt unter Eintragung in ein Verzeichnis besonders geschützt werden. Der Nutzungs-berechtigte wird von der Eintragung unterrichtet.
- (2) Grabmale, die in das Verzeichnis der besonders geschützten Grabmale eingetragen sind, dürfen, auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechtes nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt entfernt werden.
- (3) Die Stadt kann die Pflege dieser Grabmale und der dazugehörigen Grabstätten übernehmen.

§28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon, zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofes und ein 2-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§29 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungs-rechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den vorher Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung der Grabstätte auf Kosten des



Nutzungsberechtigten veranlassen (Ersatzvornahme § 52). Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet die abgeräumten Sachen aufzubewahren.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§30 Anlage und Instandhaltung

- (1) Jede Grabstätte muss angelegt und dauernd instandgehalten werden. Zur Anlage gehört die Errichtung eines Grabmales und die Gestaltung und Bepflanzung des Grabbeetes.
- (2) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten und Grüfte können nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes, angelegt werden. Erfolgt keine Anlegung, ist die erworbene Grabstätte (Rasenfläche) in gepflegten Zustand zu halten.
- (3) Beim Bestattungswald, beim anonymen Grabfeld und an den Urnenwänden dürfen Kränze, Blumen und Gestecke nur an den eigens hierfür angelegten Plätzen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor Kränze, Blumen, Gestecke sowie Schalen am Anfang und Mitte eines jeden Monats nach eigenem Ermessen von diesen Gedenkstätten zu entfernen.
- (4) Im Bestattungswald übernimmt die Grabpflege die Natur, das heißt es dürfen bei den Bäumen keine Blumen, Kränze oder Schalen niedergelegt werden, ebenso ist es nicht erlaubt Samen, Blumen oder Sträucher zu säen bzw. zu pflanzen.
Der Wald soll in seiner Natürlichkeit erhalten bleiben!
Es dürfen an den Bäumen keine religiösen Zeichen geritzt oder eingeschlagen und Bilder aufgehängt werden. Es ist untersagt künstliche Lichter und Kerzen im Wald abzustellen (Waldbrandgefahr). Kerzen können an einen zentral installierten Kerzenabstellplatz (Gedenkstätte) außerhalb des Bestattungswaldes abgestellt werden. Ein Bronzeschild der Größe ca. 10 x 5 cm mit den Daten des Verstorbenen (Name, Geburtstag und Sterbetag des Verstorbenen) kann am jeweiligen Bestattungsbaum angebracht werden.
- (5) Für das anonyme Grabfeld gelten die gleichen Regeln wie für den Bestattungswald. Auch hier dürfen nicht im Grabfeld Pflanzen gesetzt oder angesät werden. Die Anlage und Pflege des anonymen Grabfeldes obliegt der Friedhofsverwaltung. An einer zentral errichteten Stele (Stele der Erinnerung) können die Daten des Verstorbenen in Form eines Bronzeschildes (10 x 5 cm) verewigt werden. Kerzen, Blumen, Gestecke usw. dürfen auch hier nur an einer eigens installierten Gedenkstätte außerhalb des Grabfeldes abgestellt werden.
- (6) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder -sofern dieser verstorben ist – die in § 14 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Grabrechtes.
- (7) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf einer Frist können zur



Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 52). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt oder die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.

- (8) Die Gestaltung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§31 Laufende Grabpflege

Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte und ihre Reinhaltung. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§32 Pflanzenschmuck

- (1) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, die sich in der Gestaltung des Friedhofes einfügen und deren Wuchs die Wege, öffentliche Anlagen und angrenzende Grabstätten nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen sind nur auf die Nettofläche der Gräber beschränkt. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden, die Pflanzen sollen in der Höhe nicht über das Grabmal hinausragen.
- (3) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb einer hierfür angesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten (Ersatzvornahme § 52) angeordnet.

§33 Unzulässiger Grabschmuck

Unwürdige Gefäße wie Konservendosen, Flaschen, Bierkrüge und dgl. dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.

§34 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht



bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Anschlagtafel des Friedhofes und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und ansäen oder die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Grabrecht ohne Entschädigung widerrufen. Vor dem Widerruf des Grabrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung an der Anschlagtafel des Friedhofes und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Widerrufsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen oder den öffentlichen Bekanntmachungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 und in dem Widerrufsbescheid auf die Rechtsfolge des § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, entfernte Gegenstände länger als 3 Monate aufzubewahren.

VII. Leichenhaus

§35 Zweckbestimmung, Benutzungsverpflichtung

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das jeweilige, gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (3) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist in das Leichenhaus des jeweiligen Ortsfriedhofes zu verbringen, ausgenommen im Kreiskrankenhaus Verstorbene die bis zur Überführung nach auswärts im Kreiskrankenhaus hinterstellt werden können. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes eingeführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in dem jeweilige Ortsteilleichenhaus zu hinterstellen, falls die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. Ist dies nicht der Fall, so obliegt es der Friedhofsverwaltung festzulegen, ob der Leichnam im Leichenhaus des Waldfriedhofes in Kelheim an der Weltenburger Straße hinterstellt werden muss (Kühlung).



§36 Verrichtungen im Leichenhaus

Alle Verrichtungen im Leichenhaus werden vom Friedhofs- bzw. Bestattungspersonal vorgenommen. Gegenstände, die in Kontakt mit der Leiche waren, werden vor Aushändigung desinfiziert.

§37 Aufbahrung

Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Aussegnungshalle erfolgt am Tag der Bestattung bzw. am Tag der Aussegnung. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Auf Wunsch des Auftraggebers, Nutzungsberechtigten kann der Leichnam offen aufgebahrt werden (z.B. russisch-orthodoxe Christen Art 4 Abs. 2 GG, Art 107 Abs. 2 BV, Religionsfreiheit), wenn keine Gesetzesvorschriften (z.B. Bundesseuchengesetz) dagegensprechen. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, so erfolgt die Aufbahrung bei offenem Sarg. Allerdings muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden,

- a) wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat oder
- b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.

§38 Besichtigungen

- (1) Leichen dürfen nur durch die Fenster der Leichenhalle gezeigt oder besehen werden. Den Angehörigen kann in besonderen Ausnahmefällen das Betreten der Leichenzelle durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch das Friedhofspersonal erlaubt werden.
- (2) Lichtbilder aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Zustimmung desjenigen, der für die Bestattung verantwortlich ist, aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§39 Kühlzelle

Leichen, die von vornherein zur Leichenöffnung bestimmt sind, werden in der Kühlzelle des Leichenhauses am Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim aufbewahrt. Entsprechendes gilt für Leichen, die aus Gründen der Gesundheit und der Hygiene wegen fortgeschrittener Verwesung nicht in den Leichenzellen oder Ortsteilleichenhäusern belassen werden können.



VIII. Bestattungsvorschriften

§40 Zeit der Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen, die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt oder Vertreter der Glaubensgemeinschaft fest.

§41 Säрге

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein (saugfähiges Material), dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Säрге müssen einen genau schließenden Deckel haben.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in Grüften sind Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinlage zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§42 Trauerfeier

- (1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch der Angehörigen eine Trauerfeier in der Aussegnungshalle statt.
- (2) Bei Trauerfeiern von russisch-orthodoxen Christen ist ein wesentlicher Bestandteil des orthodoxen Ritus, der Sarg bis zum Abschluss der Trauerfeierlichkeiten offen zu lassen. Daher ist es Angehörigen dieser Religion zu erlauben, den Sarg während der gesamten Begräbnisfeierlichkeiten offen zu lassen und erst vor Ablassen in die Erde zu schließen.

§43 Bestattungszeremonien

- (1) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen bei kirchlichen Beerdigungen in der Regel erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien bzw. in Absprache mit den Geistlichen erfolgen.



- (2) Ehrensäule darf nur mit Genehmigung der Stadt Kelheim an dem von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Platz gegeben werden.

§44 Verrichtungen bei Bestattungen

Alle, anlässlich von Bestattungen im Leichenhaus, in der Aussegnungshalle und auf dem Friedhof notwendig werdenden Verrichtungen werden vom Friedhofs- bzw. Bestattungspersonal vorgenommen.

§45 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können, mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung, auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amt wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von Bestattungspersonal durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Angehörige und Zuschauer dürfen Umbettungen nicht beiwohnen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Verursacher zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (9) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Im Übrigen gilt § 21 BestV.



§46 Urnenbestattungen

- (1) Die Bestattung einer Urne ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage einer Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums anzumelden.
- (2) In Urnengrabstätten können max. 4 Urnen, in Urnenwänden max. 2 Urnen beigesetzt werden. Die Verschlussplatten an den Urnenwänden werden durch die Friedhofsverwaltung oder deren Bevollmächtigte ab- und anmontiert. In Wahlgrabstätten ist zusätzlich zu den Erdbestattungen eine max. Belegung pro Grabstelle mit 4 Urnen möglich, ohne dass dadurch die Belegungs-fähigkeit der Grabstätten nach den Vorschriften über die Erdbestattung beeinträchtigt wird.
- (3) Die Beisetzung einer Urne erfolgt aus Pietätsgründen immer in der Nettofläche des Grabplatzes!
- (4) Bei Urnenbeisetzungen im anonymen Grabfeld und im Bestattungswald wird immer nur eine Urne pro Grabplatz beigesetzt.
- (5) Die Zeiten der Beisetzungen im anonymen Grabfeld werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und nicht bekannt gemacht!
- (6) Wird das Grabrecht nach Ablauf der Ruhefrist nicht wiedererworben, so kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der Vorschrift des § 19 die Urne entfernen und an geeigneter Stelle (anonymes Grabfeld) in würdiger Weise bestatten, ohne dass über ihren Verbleib Nachweis geführt werden muss. Der Nutzungsberechtigte ist in der Mitteilung nach § 19 Abs. 2 darauf hinzuweisen.
- (7) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

IX. Ordnungsvorschriften

§47 Besuchszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der, an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten, für den Besuchsverkehr geöffnet. Außerhalb der offiziellen Besuchszeiten erfolgt der Besuch des Friedhofes auf eigene Gefahr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B. § 45 Abs. 5) vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§48 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.



- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
 1. unbeschadet § 50 Abs. 1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Transportwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 2. außerhalb der zugelassenen Verkaufsanlagen Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. gewerbsmäßig zu fotografieren
 5. Druckschriften zu verteilen, Plakate, Reklamehinweise und dgl. anzubringen
 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 8. zu lärmern und zu spielen, Kinder unterliegen der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 8 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung, zur Zustimmung, anzumelden.

§49 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind, werden nicht zugelassen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassung ist alle 3 Jahre zu erneuern.
- (4) Unbeschadet § 48 Abs. 3 Ziffer 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der Besuchszeiten, ausgenommen Sonn- und Feiertage, durchgeführt werden. In den Fällen des § 47 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Arbeiten außerhalb der Besuchszeiten sind in Ausnahmefällen auf eigene Gefahr zu gestatten.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in sicheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.



- (6) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder deren Unzuverlässigkeit im Sinne Abs. 2 sich nachträglich ergibt, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (7) Personen, die ohne Zulassung auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten verrichten, können vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhofpersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§50 Befahren der Friedhofswege

- (1) Friedhofswege dürfen nur durch Leichenfahrzeuge und im Zusammenhang mit Friedhofsarbeiten durch friedhofsspezifische Fahrzeuge befahren werden, soweit die Beschaffenheit der Fahrzeuge dem Zustand der Friedhofswege entspricht.
- (2) Die Friedhofswege werden auf eigene Gefahr befahren. Für jede Beschädigung der Friedhofswege und sonstige Sachschäden ist Ersatz zu leisten.
- (3) Das Befahren des städtischen Waldfriedhofes in Kelheim an der Weltenburger Straße mit privaten Kraftfahrzeugen ist nur mit Ausnahmegenehmigung der Stadtverwaltung (Ordnungsamt) in Absprache mit dem Friedhofswärter erlaubt. Keinesfalls darf das Befahren durch Friedhofsbesucher während Begräbnisfeierlichkeiten und außerhalb der Dienstzeiten des Friedhofswärters erfolgen. Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Die Ortsteilfriedhöfe dürfen nicht mit privaten Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (4) Im Friedhof sind die Fahrzeuge im Schrittempo zu bewegen.

§51 Friedhofs- und Bestattungspersonalpersonales

- (1) Den auf dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Friedhofspersonales ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die die Würde des Friedhofes verletzen oder die Friedhofsordnung stören, können vom Friedhofpersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (3) Die Befugnisse des Friedhofspersonales werden durch Dienstanweisung der Friedhofsverwaltung geregelt.
- (4) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 - c) die Überführung des Sarges / der Urne von der Halle zur Grabstätte, einschließlich der Stellung der Gräber
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen), einschließlich notwendiger Umsargungen
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)



- f) das 2-malige Anlegen des Grabhügels und Abräumen des Grabschmuckes auf Wunsch des Nutzungsberechtigten
- (5) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (6) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 4c) und der Ausschmückung nach Abs. 4e) befreien.

X. Schlussvorschriften

§52 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§53 Haftung

Die Stadt Kelheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, es sei denn, dass der Schaden auf ein schuldhaftes Verhalten gemeindlicher Organe oder Bediensteter zurückzuführen ist.

§54 Angehörige

- (1) Angehörige von Verstorbenen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2, die nicht Nutzungsberechtigte sind, können verlangen, dass Erklärungen und Mitteilungen der Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberechtigten aufgrund dieser Satzung auch ihnen mitgeteilt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (2) Im Falle des § 16 Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsverhältnis mit einem oder mehreren nicht nutzungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 fortsetzen.

§55 Gebühren

Die Leistungen der Friedhofsverwaltung aufgrund dieser Satzung, sind gebührenpflichtig nach Maßgabe



der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof in Kelheim an der Weltenburger Straße, der Friedhofsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing, und dem stadteigenen Teil des Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker sowie nach der Friedhofsgebührensatzung für den städtischen Friedhof in Kelheim, Ortsteil Thaldorf.

§56 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro belegt werden, wer

- (1) Den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt
- (2) Die erforderlichen Erlaubnisse der Gemeinde nicht einholt
- (3) Die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt
- (4) ohne Zustimmung der Stadt Grabmale errichtet oder verändert (§ 23),
- (5) Grabmale ohne vorherige schriftliche Genehmigung noch vor Ablauf des Nutzungsrechtes von der Grabstätte entfernt (§ 39),
- (6) Sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den in § 48 festgesetzten Verboten zuwiderhandelt,
- (7) als Gewerbetreibender Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne Zustimmung der Stadt ausübt,
- (8) entgegen der Bestimmungen des § 50 Friedhofswege befährt.

§57 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Friedhofssatzungen für den Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim in der Fassung vom 22. Juni 2006, die Friedhofssatzung für den Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing in der Fassung vom 01. Oktober 1977, die Friedhofssatzung des stadteigenen Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker in der Fassung vom 01. Oktober 1977 und die Friedhofssatzung des städtischen Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Thaldorf in der Fassung vom 16. Dezember 1993 außer Kraft gesetzt.

Kelheim, 14. Januar 2013

Fritz Mathes
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Friedhofssatzung wurde am 18. Januar 2013 in der Stadtkanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel und durch Mit-teilung in Form einer amtlichen Bekanntmachung in der Mittelbayerischen Zeitung vom 18. Januar 2013 hingewiesen.

Diese Friedhofssatzung ist somit gemäß § 57 am 29. Januar 2013 in Kraft getreten (Art. 26 GO, § 2 BekV, § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim vom 28. Juli 2008) und gleichzeitig werden die Friedhofssatzungen für den Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim in der Fassung vom 22. Juni 2006, die Friedhofssatzung für den Friedhof in Kelheim, Ortsteil Staubing in der Fassung vom 01. Oktober 1977, die Friedhofssatzung des stadteigenen Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Stausacker in der Fassung vom 01. Oktober 1977 und die Friedhofssatzung des städtischen Friedhofes in Kelheim, Ortsteil Thaldorf in der Fassung vom 16. Dezember 1993 außer Kraft gesetzt.

Kelheim, 30. Januar 2013

Fritz Mathes
Erster Bürgermeister

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird beglaubigt.

Kelheim, 01. Februar 2013

Fritz Mathes
Erster Bürgermeister